

Meisterprüfungsordnung für das Uhrmacherhandwerk.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 1. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorstand der Handwerks- bzw. Gewerbekammer zu richten, der es an die zuständige Prüfungskommission weitergibt. Zuständig ist die Prüfungskommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbständig betreibt oder seit mindestens 3 Monaten als Gehilfe in Arbeit steht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

1. ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2. eine Geburtsurkunde;
3. das Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung oder das Prüfungszeugnis einer Lehrwerkstätte, gewerblichen Unterrichtsanstalt oder Prüfungsbehörde, deren Zeugnissen von der Landeszentralbehörde die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gehilfenprüfung beigelegt ist;
4. der Nachweis, dass der Prüfling mindestens 3 Jahre lang als Gehilfe in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, tätig gewesen ist;
5. die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, ob der Prüfling zugelassen ist oder nicht. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist binnen einer Woche die Beschwerde an die Prüfungskommission zulässig. Diese entscheidet auch über Ausnahmen von Abs. 3, Ziffer 4.

Die die Zulassung zur Meisterprüfung ablehnende Entscheidung der Prüfungskommission kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident bzw. Kreishauptmannschaft) angefochten werden.

§ 2. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission aberkannt. Auf Beschluss der Prüfungskommission oder Anordnung des Vorstandes der Kammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Meisterprüfung festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungskommission und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermin einzuladen und zugleich über das Meisterstück sowie über den Ort und die Zeit seiner Anfertigung und Einlieferung Bestimmung zu treffen (vergl. §§ 6 bis 8). Nahe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftsinhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlussfähig.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als drei Prüflinge zugelassen werden.

Prüfungsgebühren.

§ 3. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von Mk. an die Kasse der Handwerks- oder Gewerbekammer einzuzahlen.

Über Anträge auf Erlass oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Kammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Prüfungsverfahren.

§ 4. Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

Meisterstück.

§ 5. Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstückes nebst der dazu erforderlichen Laufwerks- und Größenberechnung, ferner Werk- oder mindestens Gangzeichnung und der Kostenberechnung des Meisterstückes. Auch kann noch eine Arbeitsprobe gefordert werden.

§ 6. Bei der Anmeldung hat der Prüfling Vorschläge zu machen in betreff des Meisterstückes und der Werkstätte, in der es anzufertigen ist. Der Prüfungsausschuss hat unter Berücksichtigung des Ausbildungsanges des Prüflings zu entscheiden, ob die vorgeschlagene Arbeit einem Meisterstücke würdig ist und, wenn nicht genügend, weitere Arbeiten aufzugeben. Es ist so zu wählen, dass mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden, und dass der angefertigte Gegenstand praktisch verwendbar ist. Durch das Meisterstück soll der Prüfling dargetan, dass er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes besitzt; insbesondere sind bei der Reparatur vorkommende schwierige Arbeiten zu berücksichtigen. Ersetzen von Trieben, Unruhwellen, Gabel, Anker, Spirale, Federstift mit Stellung, Kloben mit Steinfassung usw. in neue Uhren, aus denen die betreffenden Teile vorher entnommen werden.

Als Aufgaben sind zu empfehlen:

1. An einer neuen besseren Schweizer Herrenuhr Unruhwellen, Minuten- und Sekundentrieb einzudrehen, mit Ersatz der Räder, Anfertigung eines Federkernes nebst Stelzhälften, Mittelstein fassen und anbringen, Bregetrispale aufsetzen, Uhr regulieren.
2. Ein Rohwerk fertigstellen, Triebe eindrehen, Räder schenkeln, Steine fassen, Glashütter Gang einbauen, Anker und Gabel selbst herstellen, Spirale legen usw.
3. Anfertigung und Einbau eines Chronometerganges in ein Taschenuhrwerk und gangfähige Vollendung desselben.
4. Fertigstellung eines Sekundenregulators, Anker aus Rohmaterial vom Prüfling anzufertigen.
5. Fertigstellung eines Sekundenregulators mit Einbau einer elektrischen Kontaktvorrichtung oder eines besonderen Laufwerkes zum Betriebe von elektrischen Nebenuhren.
6. Fertigstellung eines Rohwerkes einer Ankeruhr mit Repetition oder Chronograph, Vollendung des Ganges usw.
7. Neubau eines Ankerganges auf Grundplatte und Einbau in eine Reiseuhr
8. Neubau einer Ankeruhr
9. Neubau eines Sekundenregulators
10. Neubau einer elektrischen Pendeluhr
11. Neubau eines Signal- oder Registrierwerkes
12. Neubau eines Chronometers

Aus Rohmaterial unter Verwendung solcher Furnituren, deren Einzelherstellung unvollkommen oder unzweckmäßig ist.

Die Stücke sind in fertiger, feiner Ausführung und, soweit es möglich, unvergoldet zu liefern.

§ 7. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet, in welcher Werkstätte das Meisterstück herzustellen ist.

Mit der Ueberwachung der Prüflinge während der Anfertigung des Meisterstückes hat der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne ihrer Mitglieder, oder wenn kein Mitglied am Orte der Anfertigung wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbezweiges zu beauftragen.

§ 8. Der Prüfling hat das Meisterstück nebst den dazu gehörigen Zeichnungen und der Berechnungen rechtzeitig an den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Ort abzuliefern. Geht das Meisterstück nicht rechtzeitig ein, so gilt das Zulassungsgesuch als zurückgezogen. Für die Anfertigung des Meisterstückes kann eine angemessene Nachfrist bewilligt werden.

Gleichzeitig hat der Prüfling die Versicherung schriftlich abzugeben und demnachst durch Handschlag zu bekräftigen, dass er das Meisterstück, die Zeichnungen und die Berechnungen selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so hat er anzugeben, worin sie bestanden hat.

Theoretische Prüfung.

- § 9. Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:
1. die Fachkenntnisse,
 2. die Buch- und Rechnungsführung,
 3. die gesetzlichen Vorschriften, betreffend das Gewerbewesen.

Schriftliche Prüfung.

§ 10. I. Der Prüfling hat als Klausurarbeit unter Ueberwachung eines Prüfungsmeisters eine Beschreibung der ausgeführten Arbeiten am Meisterstück auszuführen (Zeitdauer etwa 2 Stunden).

II. Ferner ist eine Rechenaufgabe zu lösen, die dem Prüfling erst in der schriftlichen Prüfung vorgelegt wird. Diese Aufgabe soll sich im Rahmen der Werkstattbedürfnisse halten etwa wie folgt:

1., Berechnung einer Wanduhr:

Gegeben: Kettenrad 72, Kleinbodenrad 60/6, Steigrad 39/6, Viertelrohr 24, Wechsellrad 36 Zähne;
Gesucht: Schwingungszahl und Pendellänge;

oder 2., Berechnung einer Federzuguhr:

Gegeben: Federhaus 84, Beisatzr. 80/12, Minutenrad 84/8, Kleinbodenrad 70/7, Steigrad 26/6, Umdrehungen des Federhauses 6;

Gesucht: a) Gangzeit, b) Schwingungszahl, c) Pendellänge, d) Veränderungsgröße der Pendellänge zum Zwecke der Regulierung;

oder 3., ein Pendeluhwerk (Pendel 180 mm lang) mit denkbar geringster Veränderung für Halbschwingenpendel (Pendel sichtbar im Gehäuseausschnitt schwingend) umzuändern:

Gegeben alte Berechnung: $\frac{90 \cdot 80 \cdot 40}{8 \cdot 8}$

Gesucht: a) neue Berechnung, b) Pendellänge, c) Veränderungsgröße der Pendellänge zum Zwecke der Regulierung;

oder 4., das Steigrad einer alten Stuhluhr ist verloren gegangen und der Anker ist schlecht, beides ist zu ersetzen:

Gegeben: a) alte Berechnung $\frac{72 \cdot 60}{6}$ b) Pendelschwingungen 144 in der Minute, c) Steigradsgröße 24 mm angenommen, d) Eingriffsentfernung vom Kleinbodenrad zum Steigrad 15,2 mm;

Gesucht: a) Schwingungszahl in der Stunde, b) Zahnzahl vom Steigrade nebst Trieb, c) Durchmesser und Teilung vom Kleinbodenrad, d) Steigradtriebsgröße, usw.

III. Kurze Aufgaben in der Kalkulation von Waren und Arbeitsleistungen.

Mündliche Prüfung.

§ 11. Die mündliche Prüfung hat mit der Besprechung des Meisterstückes, der Zeichnung und der Berechnung zu beginnen. Dann folgen Fragen aus der Theorie über Art, Abweichung und Wirkungsweise der Gänge und Eingriffe sowie deren Fehler und Abhilfe unter genauer Bezeichnung derselben bei der Fragestellung, Spiralen und Kompensationseinrichtungen und deren Arten, Zweck und Wirkung. Ueber:

elektrische Uhren, wenn das Meisterstück einschläglich war oder die Vorbildung des Prüflings es ergibt.

Geschichte der Uhrmacherei in zeitlicher Folge, ausgebaut als Warenkunde unter Angabe des Ursprungs und der Erzeugungsstätten.

Buch- und Rechnungsführung, insbesondere deren Zweck (Jahresabschluss, Inventur, Kalkulation, Geschäftskosten).

Gesetzskunde (Gewerbeordnung, Innungs-, Gehilfen- und Lehrlingswesen, Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung, Goldmarkt, Wechsellade, Mahnverfahren, Konkurs, Genossenschaftsrecht).

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung kann zum Teil auch schriftlich erfolgen. Die Prüfung hat sich auf die Kenntnis der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts zu erstrecken.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften, betreffend das Gewerbewesen, ist nur mündlich. Durch sie soll vornehmlich die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Arbeitsversicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechtes dargelegt werden.

(Gesamtdauer der schriftlichen und mündlichen Prüfung etwa 5 Stunden.)

Ergebnis der Prüfung.

§ 12. Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschliesst die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. War das Meisterstück für genügend befunden, so kann der Prüfling von der Anfertigung eines neuen Meisterstückes entbunden werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften am Schlusse des Prüfungstermines durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

§ 13. Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungskommission darüber ein Zeugnis (Meisterbrief) auszustellen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission dies dem Prüfling schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Zeitraumes, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der nochmaligen Anfertigung eines Meisterstückes entbunden ist, so wird dies in der Mitteilung vermerkt.

Das Prüfungszeugnis ist kosten- und stempelfrei.

§ 14. Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden. Auf die Wiederholung findet die Vorschrift des § 1, Abs. 2, keine Anwendung.

§ 15. Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt den Prüfling nach Vollendung des 24 Lebensjahres zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks, sowie zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Handwerk.

Geschäftsführung.

§ 16. Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugnis (Meisterbrief) ist von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede der Prüfungskommission zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 17. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten:

a) als Reisekosten: bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrten 6 Pf. für das Kilometer, in anderen Fällen 40 Pf. für das Kilometer;

b) für Zeitversumnis: bei Prüfungen am Wohnort 6 Mk. für den Tag, bei Prüfungen ausserhalb des Wohnortes 9 Mk. für den Tag und, falls der Wohnort nach der Prüfung an demselben Tage nicht wieder erreicht werden kann, fernere 5 Mk. für die folgende Nacht

aus der Kasse der Kammer.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission kann durch Beschluss der Kammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugewilligt werden.

§ 18. Das Prüfungszeugnis (der Meisterbrief) kann von der Prüfungskommission für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, dass der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen hat.

§ 19. Die schriftlichen Verhandlungen über den Verlauf der Prüfungen sind dem Vorstände der Kammer einzureichen. Auch ist dieser befugt, Beauftragte zur Beiwohnung an den Prüfungen zu entsenden.

§ 20. Bei den Vorschlägen zur Besetzung der Meisterprüfungsausschüsse ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Meister die in dieser Ordnung niedergelegten Aufgaben nicht nur praktisch, sondern auch in Zeichnung und Berechnung ganz beherrschen. Für aussergewöhnliche Prüfungsstücke aus dem elektrischen Gebiete empfiehlt es sich, mindestens einen darin erfahrenen Ersatzbeisitzer bereit zu halten, wenn keiner der ordentlichen Beisitzer in diesem jüngsten Zweig der Uhrmacherei völlig sicher ist.

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher-Innungen
und -Vereine, E. V. Sitz Halle a. S.**

Rob. Koch, II. Vorsitzender. W. König, Geschäftsführer.